Merkblatt zum Formblatt "Vollmacht" (Formblatt EPA/EPO/OEB 1003)

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 1003 auszufüllen ist.

Die Verwendung dieses Formblatts wird empfohlen für die Bevollmächtigung von Vertretern vor dem Europäischen Patentamt (EPA): **zugelassene Vertreter** und **Rechtsanwälte** im Sinne des Artikels 134 (1) und (8) EPÜ, **Angestellte** im Sinne des Artikels 133 (3) Satz 1 EPÜ und **Zusammenschlüsse von Vertretern** nach Regel 152 (11) EPÜ. Handelt es sich bei der bevollmächtigten Person (nachfolgend **"der Bevollmächtigte"**) um einen Angestellten, der kein zugelassener Vertreter oder Rechtsanwalt ist, so muss der Beteiligte, der die Vollmacht erteilt (nachfolgend **"der Vollmachtgeber"**) in der Vollmacht selbst (im Feld für den Bevollmächtigten) oder in einem Begleitschreiben erklären, dass der Bevollmächtigte sein Angestellter ist. Zu dem in Artikel 133 (3) Satz 2 EPÜ genannten Fall sind bisher keine Ausführungsbestimmungen ergangen.

Zugelassene Vertreter, die in der beim EPA geführten Liste eingetragen sind und die sich als solche zu erkennen geben, müssen eine unterzeichnete Vollmacht nur in den Fällen nach Regel 152 (1) EPÜ in Verbindung mit Artikel 1 des Beschlusses der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007 über die Einreichung von Vollmachten, Sonderausgabe Nr. 3, ABl. EPA 2007, L.1. einreichen.

Hingegen müssen nach Artikel 134 (8) EPÜ vertretungsberechtigte Rechtsanwälte sowie Angestellte, die für einen Beteiligten gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ handeln und keine zugelassenen Vertreter sind, stets eine unterzeichnete Vollmacht oder einen Hinweis auf eine registrierte allgemeine Vollmacht einreichen (Regel 152 (1) EPÜ in Verbindung mit den Artikeln 2 und 3 des vorstehend genannten Beschlusses der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007, Sonderausgabe Nr. 3, ABl. EPA 2007, L.1.).

Erstreckt sich die Vollmacht auf mehrere Anmeldungen oder Patente, so ist sie in der entsprechenden Stückzahl einzureichen (Regel 152 (2) EPÜ).

Alle Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen werden an den bestellten Vertreter übersandt (Regel 130 EPÜ). Im Fall der Bevollmächtigung von Angestellten (Artikel 133 (3) EPÜ) werden die genannten Schriftstücke dem Anmelder übersandt.

Eine Vollmacht erlischt gegenüber dem EPA nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, sofern auf einem gesonderten Blatt nichts anderes bestimmt ist (Regel 152 (9) EPÜ).

Die Einreichung einer Vollmacht ist jedoch nicht das Gleiche wie die Bestellung eines Vertreters beim EPA für einen bestimmten Fall und impliziert daher nicht automatisch die Bestellung des bevollmächtigten Vertreters. Reichen Sie daher zusätzlich zur Vollmacht stets eine ausdrückliche Bestellung ein.

Das Formblatt 1003 steht auf der Webseite des EPA (epo.org) zur Verfügung.

II. Ausfüllhinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Ausfüllhinweise entspricht der Nummerierung der einzelnen Felder im Formblatt 1003 "Vollmacht".

1. Geben Sie in dem Feld Namen und Anschrift sowie den Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des **Vollmachtgebers** nach Maßgabe von Regel 41 (2) c) EPÜ ein:

   "Bei natürlichen Personen ist der Familienname vor den Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellt sind, ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind gemäß den üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift anzugeben und müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten."

   Wird die Vollmacht von mehreren Beteiligten erteilt, so sind die Daten der zusätzlichen Vollmachtgeber **auf einem Zusatzblatt anzugeben**.

2. Geben Sie hier Namen und Geschäftsanschrift des **Bevollmächtigten** wie vorstehend unter Ziffer 1 beschrieben an. Bitte geben Sie hier auch an, ob es sich bei dem Bevollmächtigten um einen zugelassenen Vertreter, einen Rechtsanwalt, einen Angestellten oder einen Zusammenschluss von Vertretern handelt. Wird ein Zusammenschluss von Vertretern im Sinne von Regel 152 (11) EPÜ bevollmächtigt, so sind Name und Registrierungsnummer des Zusammenschlusses anzugeben.

   Wird die Vollmacht mehreren Vertretern erteilt, so sind die Daten der zusätzlichen Bevollmächtigten **auf einem Zusatzblatt anzugeben**.

3. Bitte geben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an, in welcher Eigenschaft der bzw. die Vollmachtgeber die Vollmacht erteilt bzw. erteilen.

4. Geben Sie die Nummer der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents ein, für die bzw. für das die Vollmacht erteilt wird. Eine Einzelvollmacht kann sich auf mehr als eine Anmeldung bzw. auf mehr als ein Patent erstrecken und ermächtigt einen Vertreter, alle Verfahrenshandlungen für den bzw. die Vollmachtgeber in Bezug auf diese Anmeldungen oder Patente vorzunehmen. Die in dem Formblatt einzeln aufgeführten **Befugnisse** (zur Vertretung in PCT-Verfahren, **zur Vertretung in Verfahren betreffend das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung**, Inkassobefugnis und Befugnis zur Erteilung einer Untervollmacht) müssen jedoch **ausdrücklich** durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen erteilt werden.

5. Durch Ankreuzen dieses Kästchens wird der Vertreter zur Vertretung in Verfahren nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ermächtigt.

6. Die Bestimmungen des EPÜ zur Vertretung gelten entsprechend für Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung (Regel 20 (1) und (2) I) der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz). Durch Ankreuzen dieses Kästchens wird der Vertreter zur Vertretung in Verfahren betreffend das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung, einschließlich der Stellung eines Antrags auf einheitliche Wirkung, ermächtigt.

7. Die Bestimmungen des EPÜ für Vollmachten gelten auch für **Untervollmachten** (Artikel 133 (3) Satz 1 und Regel 152 EPÜ).

8. Ein Widerruf erfasst nicht eine gegebenenfalls erteilte allgemeine Vollmacht.

   Handschriftliche (Nass-)Unterschrift des (der) Vollmachtgeber(s). Wird die Vollmacht für eine juristische Person unterzeichnet, so **dürfen nur solche Personen unterzeichnen, die nach Gesetz, der Satzung der juristischen Person oder einer besonderen Vollmacht dazu berechtigt sind**. In jedem Fall anzugeben ist die Stellung des Unterzeichners bei der juristischen Person, die ihn zur Unterschrift berechtigt (z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; president, director, company secretary; président, directeur, fondé de pouvoir). Angestellte, die im Namen einer juristischen Person unterzeichnen, müssen ihren Namen und ihre Stellung im Unternehmen in Druckschrift angeben. Sie müssen grundsätzlich nach nationalem Recht, der Satzung der juristischen Person oder einer spezifischen Vollmacht dazu befugt sein, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Es liegt in der Verantwortung des Vollmachtgebers, sicherzustellen, dass der Unterzeichnende nach dem anwendbaren nationalen Recht ordnungsgemäß befugt ist, die Vollmacht zu unterzeichnen. Das EPA behält sich das Recht vor, einen Nachweis für die Unterschriftsbefugnis des Unterzeichnenden zu verlangen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern. **Eine Vollmacht mit der Unterschrift einer nicht zeichnungsberechtigten Person wird als nicht unterzeichnete Vollmacht behandelt**.